

## 1. Geschäftsgrundlage

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Liefergeschäfte und Leistungen der o.g. Firma, mit der die Geschäfte abgeschlossen werden, im Folgenden „SolteQ“ genannt. Eine Annahme von Aufträgen erfolgt ausschließlich aufgrund unserer Angebote und der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Eine Auftragserteilung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

1.2 Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten für uns als ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen gelten nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns.

## 2. Angebote, Aufträge und Kaufverträge

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Mündliche und schriftliche Angebote werden erst mit unserer schriftlicher Auftragsbestätigung oder Rechnung verbindlich. Unsere Auftragsbestätigungen sind unverzüglich zu prüfen, ansonsten gelten sie als akzeptiert.

2.3 Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind der schriftliche Vertrag oder die Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden oder emails haben keine rechtliche Gültigkeit. Handschriftliche Änderungen auf der Auftragsbestätigung oder unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie an den geänderten Stellen durch uns gegengezeichnet wurden.

2.4 Auftragsbestätigungen haben volle Gültigkeit und sind nicht stornierbar, auch wenn ggf. in einem Vertrag etwas anderes vereinbart wurde. Auftragsbestätigungen beinhalten die letztendlichen Vereinbarungen und haben in jedem Fall Vorrang. Diese gilt als im vollen Umfang akzeptiert, sofern nicht binnen 24 Stunden widersprochen wird. Wenn der Auftrag in die Fertigung eingeflossen ist, sind keinerlei Änderungen mehr möglich.

2.5 Alle angegebenen Liefertermine sind geschätzt und deshalb unverbindlich. Sie gelten nur unter der Voraussetzung störungsfreier Produktion und ausreichender Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, sowie Bauteilen. Lieferschwierigkeiten bei uns oder unserem Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden waren, sowie Arbeitskämpfe oder höhere Gewalt berechtigen uns zu angemessener Verlängerung der Lieferfrist. Verzögerungen schließen jedoch in Verzug setzen, Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche aus. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, entfällt unsere Lieferpflicht, ohne daß wir deshalb zum Ersatz von Schäden verpflichtet würden.

2.6 Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn in der finanziellen Lage des Kunden eine Verschlechterung eingetreten ist, die eine fristgerechte oder vollständige Erfüllung seiner Zahlungspflicht nach den uns zur Kenntnis gelangten Umständen nicht erwarten läßt.

2.7 Der Auftrag bzw. Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Kunde unsere Auftragsbestätigung erhalten hat (per Fax, email oder Post). Stornierungen sind generell nicht möglich, nachdem der Auftrag angenommen wurde.

2.8 Falls in besonderen Fällen aus reiner Kulanz eine Rückabwicklung gewährt werden sollte, wenn z.B. noch kein Material bestellt oder gefertigt wurde, sind 25% des Auftragswertes als Stornogebühren fällig. Dies liegt jedoch in unserem Ermessen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Wenn der Auftrag angefallen und bereits Material bestellt worden ist, ist eine Rückabwicklung in jedem Falle ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von Gewährleistungsansprüchen.

2.9 Es gilt als vereinbart, was ausdrücklich und klar schriftlich auf einem Geschäftspapier bzw. Firmenbogen seitens SolteQ mit Unterschrift bestätigt wird. Jegliche Informationen in anderer Form, z.B. Emails, sind grundsätzlich nicht bindend.

2.10 Es darf am Haus (Hauswand oder Vorplatz/Vorgarten) zur Straße hin ein Schild platziert werden, mit dem Hinweis, dass das Haus von einem SolteQ-Energiedach gespeist wird.

## 3. Technische Änderungen

3.1 Wir behalten uns vor, Geräte und Bausätze aus der Fertigung zu ziehen oder Änderungen vorzunehmen. Es besteht dabei keine Verpflichtung für uns, diese Änderungen in bereits gekauften oder bestellten Geräten oder Bausätzen nachträglich gleichfalls vorzunehmen. Wir haben jedoch das Recht während der Lieferzeit Konstruktions-, Form-, Bauteile- sowie Funktionsänderungen an den Geräten und Bausätzen vorzunehmen.

## 4. Lieferung

4.1 Es werden ausschließlich unverbindliche und geplante Liefertermine angegeben. Auch wenn ein Termin ohne weitere Kommentare angegeben ist, handelt es sich generell um einen geplanten und unverbindlichen Liefertermin, es sei denn, es ist explizit und einzig der Hinweis „Fixtermin“ aufgeführt. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware unser Werk zum angegebenen Termin verläßt.

4.2 Zur Berechnung kommt der bei Vertragsabschluß vereinbarte Preis. Die Preise verstehen sich ab Lager. Verpackungs- und Frachtkosten trägt der Kunde. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Mit Verlassen der Ware des Lagers bzw. Werks geht die Gefahr auf den Empfänger über, unabhängig von der Lieferart. Dies gilt auch, wenn freie Anlieferung vereinbart ist oder diese durch eigene Fahrzeuge unserer Firma erfolgt.

4.4 Verzögert sich die Versendung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu verantworten haben, geht die Gefahr mit der Bereitstellung auf den Empfänger über. Dies gilt auch, wenn wir von einem Zurückhaltungsrecht Gebrauch machen.

4.5 Bei Lieferverzögerungen bei angegebenen Planterminen durch erhöhtes Arbeitsaufkommen oder sonstigen Gründen, können keine Ansprüche hergeleitet werden. Es wird dann ein neuer Liefertermin bekannt gegeben. Dies kann unter Umständen auch mehrmals passieren.

4.6 Schadensersatzansprüche oder Stornierung des Auftrages wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit wir uns weder aus Vorsatz noch aus grober Fahrlässigkeit in Verzug befinden.

4.7 Verweigert der Kunde die Abnahme, können wir ihm eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Bei erfolgreichem Ablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern.

4.8 Lieferungen können als Teillieferungen erfolgen und auch separat berechnet werden.

4.9 Wir sind berechtigt, im Falle von Abruf- oder Terminaufträgen, bei denen die Abrufe nicht in den vereinbarten Fristen erfolgen, die gefertigten Waren trotzdem zu berechnen.

4.10 Die Auslieferung erfolgt, wenn der komplette Rechnungsbetrag auf unserem Konto eingegangen ist.

4.11 Es wird eindeutig auf unsere AGB in allen Angeboten und Rechnungen hingewiesen. Nach Akzeptanz werden die Rechnungen (Vorkasse) beglichen, was auch ein eindeutiges Zeichen der Akzeptanz ist. Vor Zahlung der Rechnung hat der Kunde lange genug Zeit, im Grunde bereits mit Angebot, unsere AGB zu prüfen und zu beanstanden oder nicht zu akzeptieren. Wenn dies nicht geschieht und die Rechnung bezahlt wird, gelten unsere AGB als akzeptiert.

4.12 Bei Abschluss einer Installation durch uns, erfolgt die Abnahme durch ein Abnahmeprotokoll, welches der Kunde zu unterzeichnen hat. Es gelten ausschließlich die im Protokoll aufgeführten Punkte, handschriftliche Ergänzungen haben keine Wirksamkeit. Ist der Verantwortliche bzw. der Kunde am zuvor schriftlich oder mündlich angekündigten Abnahmetermin nicht anwesend, gilt die Anlage als vollständig mit Verlassen des Montageteams als abgenommen. Mängel sind von beiden Seiten zu unterzeichnen, um akzeptiert zu werden. Hierzu bedarf es explizite Unterzeichnung des entsprechenden Punktes.

## 5. Zahlungen

5.1 Zahlungskonditionen: 75% bei Auftragsbestätigung, Rest bei Lieferbereitschaft der Lieferung. Wir behalten uns vor, die Zahlungskonditionen zu ändern. Sie sind dann auf der jeweiligen Auftragsbestätigung oder Rechnung vermerkt.

5.2 Bei einem Entwicklungsauftrag wird die Rechnung wie folgt in drei Teilrechnungen aufgeteilt: 50% des Rechnungsbetrages ist bei Vertragsabschluss, 50% bei Versandbereitschaft der Ware bzw. Lieferung/Vorführung eines Prototypen fällig.

5.3 Bei Aufträgen mit Materialbeschaffung unsererseits ist eine Anzahlung in angebotener Höhe bei Vertragsabschluss fällig.

5.4 Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware in unserem Eigentum.

5.5 Bei einem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu berechnen.

5.6 Falls ein Auftrag aus Gründen nicht zu Stande kommt, die nicht wir direkt fahrlässig zu verantworten haben, sondern durch den Kunden oder auch unseren Lieferanten verschuldet wurde, sind Anzahlungen nicht rückzahlbar und der Vertrag ist zu erfüllen.

5.7 Falls Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, sind wir berechtigt die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu ändern.

5.8 Kann eine Lieferung nicht erfolgen, weil der Zahlungsingang nicht rechtzeitig erfolgt, sind wir berechtigt Schadensersatz zu fordern, oder auf Vertragserfüllung zu bestehen und eine Ersatzlieferung mit vergleichbaren Modulen anzubieten und zu tätigen. Diese muss

vom Vertragspartner akzeptiert werden. Alternativ steht ihm frei unseren Schadensersatzanspruch zu wählen.

## 6. Gewährleistung & Garantien

6.1 Die Gewährleistungsdauer beträgt für alle Produkte 12 Monate im gewerblichen Bereich, nach üblichen, gesetzlichen Bedingungen. Falls ein Produkt anders ausgewiesen sein sollte, beruht dies auf reiner Kulanz und ist freibleibend. Im Ausland gelten generell 12 Monate. Für reine Materiallieferungen im Baubereich, wie z.B. Bausätze für Energiedächer, gelten 3 Jahre Gewährleistung.

6.2 Umgehend nach Erhalt der Ware hat der Kunde die Ware eingehend zu prüfen, hierzu gehört auch die mechanische und elektrische Funktionstüchtigkeit der Teile. Festgestellte Mängel sind uns innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden, unabhängig vom tatsächlichen Verwendungszeitpunkt. Gleiches gilt für Falschlieferungen oder Mengenanabweichungen.

6.3 Durch nicht rechtzeitig gemeldete Mängel oder eigenmächtig vorgenommene Eingriffe oder Beschädigungen an der Ware entfällt unsere Gewährleistungspflicht.

6.4 Entsprechend versiegelte Geräte dürfen nicht geöffnet werden. Ansonsten erlischt der Gewährleistungsanspruch.

6.5 Mit Herstellungs- oder Materialfehlern behaftete Erzeugnisse, die eine Funktionsbeeinträchtigung mit sich führen, werden nach unserem Ermessen von uns nachgebessert oder ersetzt. Weitere Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche jeglicher Art und für Folgeschäden, die durch ein fehlerhaftes Erzeugnis von uns entstanden sind oder Schäden aus entgangener Einspeisevergütung o.ä.

6.6 Im Falle einer Reklamation machen wir von unserem **Recht auf Ausbesserung** gebraucht. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung jedes bestimmten Fehlers und Instandsetzung der beanstandeten Ware zu geben, insbesondere die Ware zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Kunde dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Austauschgeräte werden auf reiner Kulanzbasis ohne rechtliche Pflichten und Zugeständnisse ausgeliefert und stellen keine Leistung einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung dar. Im Falle einer Gewährleistung oder Nachbesserung sind jeweils mindestens 3 Versuche jeweils desselben Fehlers an der gleichen Stelle eines Gerätes zulässig, bevor gesetzliche Regelungen greifen. Im Falle einer Reklamation besteht Mitwirkungspflicht des Kunden, so hat der Auftraggeber die Pflicht, auf seine Kosten und sein Risiko die beanstandete Ware dem Auftragnehmer in seinem Lager bzw. seinem Werk zu übergeben. Für den Fall des Austausches steht dem Auftragnehmer mindestens eine Frist von 6 Wochen zur Bereitstellung der Ersatzlieferung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Verdienstaussfall, Schadensersatz jeglicher Art, Transportkosten, Ersatz von Aus- und Einbaukosten bzw. sonstige Austauschkosten, Ausfall von Einspeisevergütung gelten einvernehmlich als ausgeschlossen. Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung oder sonstigen Rechtsgründen verjähren 6 Monate nach Lieferung.

6.7 Sollten Bauelemente, die wir zur Weiterverarbeitung erhalten, durch einen Bearbeitungsfehler unbrauchbar werden, ist dies Risiko des zur Verfügung stellenden. Schadensersatzansprüche jeglicher Art, wie z.B. aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind gegen uns ausgeschlossen.

6.8 Bei Handelsware, insbesondere Solarmodule, Steckverbinder usw., gelten die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers. In diesem Fall muss sich der Kunde an den Hersteller direkt wenden, da wir lediglich als Zwischenhändler dienen.

6.9 Erfüllungsort der Gewährleistung ist unser Werk in Oberlangen. Die Ware muss vom Kunden frei Werk angeliefert werden.

6.10 Bei Auslandsgeschäften hat der Besteller bzw. Importeur die Gewährleistung zu tragen. Hierzu hat er eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung für das jeweilige Land abzuschließen.

6.11 Unsere Gewährleistung ist beschränkt auf Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Ware, und gilt nicht jedoch für Folgekosten, Montagekosten, Versandkosten oder sonstige Kosten oder Schadensersatzansprüche.

6.12 Im Falle offener Rechnungen oder Teilzahlungen, entfällt der Gewährleistungsanspruch und gilt erst wieder nach vollständiger Zahlung unserer Rechnungen.

6.13 Angegebene Leistungsgarantien gelten bei Anlagenwartung durch unser Unternehmen oder Tochterunternehmen, mit nachvollziehbarem, in unserem Hause geführtem Wartungsheft über die gesamte Garantielaufzeit. Die Anlagen, inkl. Energiedächer, müssen ordnungsgemäß gereinigt, gewartet und protokolliert werden. Dies gilt inkl. der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen.

6.14 Bei jeglicher, nicht von uns erfolgten, Änderung der von uns installierten Teil- oder Gesamt-Anlage erlischt die Gewährleistung.

6.15 Angegebene Leistungswerte bei Leistungsgarantien, z.B. über 15, 25 oder 40 Jahre, sind reine Richtwerte und beziehen sich auf dem möglichen Ertrag bei Erstinstallation. Ertragswerte sind wetter- und Klimaabhängig und können nicht zu 100% definiert werden.

## 7. Haftungsausschluß

7.1 Obwohl unsere Produkte strengen Qualitätsprüfungen und eingehenden Zwischen- und Endtests vor Auslieferung unterzogen werden, können Produkte aufgrund von Materialfehlern oder während des Versandes ausfallen. Technische Änderungen der Hard- und Software, sowie Farbabweichungen bleiben vorbehalten. Bei Schäden aufgrund falscher oder unsachgemäßer Behandlung, Nichtbeachtung der entsprechenden Bedienungsanleitung bzw. Handbuchs, nicht ordnungsgemäßer Wartung des Systems, durch Überspannungs- oder Überstrom verursachte Ausfälle erlischt der Gewährleistungsanspruch. Generelle Schadensersatzansprüche für Folgeschäden, auch bei Defekt oder Fehlverhalten durch unsere Produkte, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Ebenso können Demontage-, Austausch-, Versand-, Gerüst- oder sonstige Montagekosten nicht übernommen werden. Die Gewährleistung beschränkt sich rein auf Reparatur oder Ersatz nach unserer Wahl des entsprechenden Gerätes. Erfüllungsort der Gewährleistung ist unser Werk. Die Rücksendung der reklamierten Ware hat frei Werk zu erfolgen.

7.2 Auf alle Zukaufteile, wie Solarmodule, Kabel und Steckverbinder, insbesondere Solarsteckverbinder wird ausdrücklich keine Haftung übernommen. Dies gilt auch im Falle von Folgeschäden verursacht durch unsere eigenen oder Handels-Produkte. Hierbei gilt die Gewährleistung des Herstellers, an den sich der Kunde direkt zu wenden hat.

7.3 Entgangene Ertragsbeinhalten bzw. Einspeisevergütungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von Gewährleistung-, Reklamations- oder sonstigen Ansprüchen oder sonstigen Ausfällen durch unsere Produkte.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche unser Eigentum.

8.2 Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Bei Verarbeitung mit anderen Waren werden wir Miteigentümer im Verhältnis des Rechnungswertes zu dem der anderen Waren.

## 9. Geheimhaltung

9.1 Informationen bez. unserer Produkte sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet, Ideen und Produkte zu untersuchen, zu kopieren oder sonstig zu verwerten. Andernfalls wird bei jeglichem Verstoß der Rechtsweg angegangen.

## 10. Rechtslage

10.1 Der Kunde übernimmt die Gewähr, dass bei Entwicklung oder Produktion entsprechend seiner Vorlagen, Muster o.ä. keinerlei Schutzrechte in patent-, muster- oder markenrechtlicher Hinsicht verletzt werden. Sollte von Dritten unter Berufung auf deren Schutzrechte die Herstellung bestellter Ware behindert werden, sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung einer Rechtslage die Produktion einzustellen und Schadensersatz zu verlangen.

10.2 Ist eine vertragsgemäße Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben nicht möglich, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Kunde hieraus Rechte gegen uns herleiten kann.

10.3 Rechtsverbindliche Vertragsgrundlage ist ausschließlich ein Kaufvertrag und unsere Auftragsbestätigung. Inhalte von Emails haben keinerlei rechtliche Verbindlichkeit.

10.4 Wir sind grundsätzlich zu keinerlei Schadensersatz oder zur Zahlung von Verzugsstrafen o.ä. verpflichtet. Dies gilt u.a. sowohl für Materialfehler, Falschlieferungen oder Lieferverzögerungen.

10.5 Von GHE o. SolteQ erstellte Fotos und Abbildungen des Hauses und Daches des Bauvorhabens sind Eigentum und Lizenz von SolteQ und dürfen frei verwendet werden.

10.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unabhängig davon, wo die Leistung zu erbringen ist oder wo der Leistungserfolg einzutreten hat.

10.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Deutschland. Es gilt deutsches Recht.

10.8 Ort der Lieferleistung ist unser Werk in Deutschland. Leistung wird mit Übergabe an die Spedition oder Verlassen des Werkes erbracht. Dies gilt auch bei Direktlieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge.

10.9 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur innerhalb Bundesrepublik Deutschland. Der Importeur des jeweiligen Landes übernimmt seinerseits die Gewährleistung für sein Vertriebsgebiet und hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.

**Garantiebedingungen Energiedächer und Zubehör**  
**Ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Abschnitte**  
**- Beachten Sie bitte auch Abschnitt „Haftungsausschuss“ -**

**20 Jahre Garantie auf die Gummi-Dichtungen**

Die SolteQ Europe GmbH gewährt 5 Jahre Garantie auf die Dachschildeln des SolteQ-Energiedaches auf Materialfehler und betriebsbedingte Ausfälle. Bei Übernahme der Ware von der Spedition ist die Ware sofort zu prüfen. Mechanische Fehler, inkl. Glasschäden, sind bei Übergabe von der Spedition sofort an diese schriftlich zu reklamieren. Spätere Reklamation können nicht berücksichtigt werden.

Auf die Gummidichtungen der SolteQ-Dachschildeln gewähren wir 20 Jahre Garantie.

Die Garantie beschränkt sich auf Ersatzlieferung der defekten Dichtungs-Gummis. Optische Fehler, wie z.B. Risse, Verfärbungen sind kein Grund zur Reklamation. Ablösung von der Schindel sind ebenfalls kein Reklamationsgrund, diese können mit Silikon einfach wieder angeklebt werden. Der Austausch bzw. Anbringung hat vom Kunden selbst zu erfolgen. Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Auf die elektronischen Komponenten gewährt die SolteQ Europe GmbH 1 Jahr ab Kaufdatum. Ggf. anderslautende Fristen basieren rein auf Kulanz und sind nicht rechtlich bindend.

Auf Wunsch kann bei bestimmten Produkten eine Garantieverlängerung bis zu 20 Jahre gegen Aufpreis erworben werden. Ausgenommen sind alle mechanischen Komponenten, sowie alle Steckverbinder. Hier gilt die Garantie der jeweiligen Hersteller. Schäden verursacht durch Blitzschlag, Wasser- oder Feuchtigkeit, sowie mechanische Schäden oder durch Nicht-Beachtung dieser Bedienungsanleitung sind von der Garantie ausgeschlossen.

**Hinweis:** Die Garantie bezieht sich lediglich auf Defekte, die VOR oder während der Montage entdeckt werden und betriebsbedingte Ausfälle. Ausfälle unmittelbar nach der Montage können durch Befolgung dieser Installationsanleitung mit einfachen Mitteln vermieden werden.

Wenden Sie sich im Reklamationsfall bitte an Ihren Händler, bei dem Sie das Gerät erworben haben oder nehmen Sie ausschliesslich per email oder per Fax Kontakt mit unserem Service auf:

**Service-email: [service@solteq.eu](mailto:service@solteq.eu) Service-Fax: 05933/ 92 48 29**

Wichtig: Folgende Belege werden für eine Bearbeitung benötigt:

1. Type und Seriennummer (s. Typenschild auf der Seite/Rückseite des jeweiligen Gerätes)
2. Genaue Fehlerbeschreibung mit Beschreibung der Einsatzbedingungen (Modul-Datenblatt, Stringplan usw)
3. Kaufbeleg/-datum

Ohne diese Angaben ist eine Reklamation nicht möglich. Gerät bitte nicht versenden, ohne mit dem Service Kontakt aufgenommen zu haben. Bitte im Garantie- oder Reparaturfall Sendung frei Haus versenden.

! Bitte fordern Sie im Reklamationsfall eine RMA-Nummer an !

**Sendungen ohne RMA-Nummer und unfreie Sendungen können nicht angenommen werden !**

**Haftungsausschuss**

**Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SolteQ Europe GmbH**

Obwohl die in dieser Anleitung enthaltenen Informationen mit grösster Sorgfalt erstellt worden sind, kann für Fehler oder Irrtum keine Haftung übernommen werden. Technische Änderungen der Hard- und Software, sowie Farbabweichungen bleiben vorbehalten. Die gelieferten Geräte und deren Kenndaten sind für den jeweiligen Einsatzfall intensiv zu prüfen und vor Montage auch elektrisch komplett zu testen. Bei Schäden aufgrund falscher oder unsachgemässer Behandlung, Montage, Überstrom- oder Überspannungsproblemen erlischt die Garantie. Schadensersatzansprüche für Folgeschäden jeder Art, auch bei Defekt oder Fehlverhalten durch unsere

Produkte, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Garantie beschränkt sich auf Reparatur oder Ersatz (nach unserer Wahl) des entsprechenden Gerätes, Bauteiles oder Komponenten. Erfüllungsort der Garantieleistung ist unser Werk. Die Rücksendung hat unfrei zu erfolgen. Demontage-, Austausch- oder sonstige Montagekosten können nicht übernommen werden. Bei Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anleitung verursacht werden, erlischt der Garantieanspruch. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen. Bei Komponenten von Fremdherstellern, wie z.B. Wechselrichter, gelten die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers, die bei diesem angefordert und nachgelesen werden können. Etwaige Reklamationen haben ebenfalls an diese zu erfolgen.

**Blitzschäden:** Die PV-Anlage ist ausreichend zu erden, um Blitzschäden an den elektronischen Einheiten zu vermeiden. Äussere Einwirkungen, mechanische Schäden und Blitzschäden sind von der Garantie ausgeschlossen.

**Ausdrücklicher Hinweis:**

Aufgrund der vielfältigen Variationen vom PV-Modulen und Steckverbinder-Varianten, die heute auf dem Markt angeboten werden, ist eine eingehende Prüfung unerlässlich. Es wird bei Anschluss der Energie-Erzeugungs-Anlage an Wechselrichter und weitere Anschlüsse empfohlen, Gegenstecker des gleichen Typs und Herstellers zu verwenden, wie die an den Geräten befindlichen. Bei Verwendung von Fremdherstellern oder „kompatiblen“ lehnen wir einen Garantieanspruch ab. Prüfen Sie deshalb bitte bevor Sie die Anlage montieren, ob die im Datenblatt angegebenen Angaben, speziell Ströme und Spannungen, stimmig sind und nicht überschritten werden können. Hierzu sind die örtlichen Sonneneinstrahlungswerte und die Daten der eingesetzten Komponenten heran zu ziehen. Ansonsten können erhebliche Kosten entstehen, die wir nicht übernehmen können. Insbesondere muss geprüft werden, ob die Steckerkompatibilität unter den eingesetzten, u.U. kompatiblen Varianten untereinander gegeben ist. Bei einer Neumontage müssen alle Komponenten auf einwandfreie Funktion und Zusammenspiel mit den Komponenten und Steckverbindern geprüft werden. Ein spätere Reklamation ist ausgeschlossen! Die Garantie bezieht sich lediglich auf Defekte, die VOR der Montage entdeckt werden und betriebsbedingte Ausfälle. **Die einwandfreie Funktion sämtlicher gelieferten Teile muss VOR und WÄHREND der Montage geprüft und sichergestellt werden. Anschliessende Demontage/Montagekosten werden nicht übernommen ! Bei Nichtbeachtung dieser Anleitung oder nicht ordnungsgemäß geführtem Wartungshandbuch sind Garantie- und Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen!**